
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil

Stand: 1. Januar 2023

Inhalt

Vorbemerkung.....	4
1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT	5
zu Abschnitt 2 NBS-AT – Allgemeine Zugangsvoraussetzungen –.....	5
zu Punkt 2.3.1 NBS-AT	5
zu Punkt 2.3.3 NBS-AT Ortskenntnis.....	5
zu Abschnitt 3 NBS-AT – Benutzung der Eisenbahninfrastruktur –.....	6
zu Punkt 3.1.1 NBS-AT	6
zu Punkt 3.1.2 NBS-AT Besondere Vorschriften des EIU	7
zu Punkt 3.1.3 NBS-AT Weitere Informationen (Betriebszeiten).....	7
zu Punkt 3.2.1 NBS-AT Antrag auf Zugang zur Serviceeinrichtung	8
Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT.....	10
zu Abschnitt 4 NBS-AT – Nutzungsentgelt –.....	10
zu Abschnitt 5 NBS-AT – Rechte und Pflichten –.....	10
zu Punkt 5.3.1 NBS-AT	10
zu Punkt 5.3.2 NBS-AT	10
zu Punkt 5.4 NBS-AT Prüfung- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis..	11
zu Abschnitt 6 NBS-AT – Haftung –.....	12
zu Punkt 6.1.3. NBS-AT Abweichung von der Haftungsregelung.....	12
2. Beschreibung der Infrastruktur.....	13
3. Entgeltgrundsätze.....	13
Zu Punkt 4.1 NBS-AT	13
4. Sonstiges	16
4.1 Schlüsselübergabe	16
4.2 Nutzung von Tankstelle, Gleiswaage und KV-Terminals.....	16
4.2.1 Gleiswaage.....	16
4.2.2 Tankstelle	16
4.2.3 Bremsprobeanlagen	17
4.3 KV-Terminals.....	17
4.4 Gefahrgut	17

4.5 Notfallmanagement	18
5. Veröffentlichungen	20
6. Kontaktdaten.....	21

Vorbemerkung

Diese NBS-BT enthalten abweichende und ergänzende Regelungen zu den NBS-AT der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH in der Fassung vom 01.01.2023.

Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH
Alte Ruhrorter Str. 42-52
47119 Duisburg

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

zu Abschnitt 2 NBS-AT – Allgemeine Zugangsvoraussetzungen –

zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Grundsätzliches Vorschriftenwerk

Folgende Vorschriften gelten grundsätzlich für jeden Nutzer der Eisenbahn-Infrastruktur:

- Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Eisenbahnsignalordnung (ESO)
- Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA - NRW)
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen oder Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- Fahrdienstvorschrift für nicht bundeseigene Eisenbahnen (FV – NE)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U- Bahnen und Eisenbahnen (UVV)
- Betriebsunfallvorschrift NE (BUVO-NE)
- Hafensicherheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (HaSiG)

in der jeweils gültigen Fassung.

Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Ortskenntnis

Die vom EVU eingesetzten Triebfahrzeugführer benötigen die erforderliche Ortskunde nach VDV-Schrift 755. Das EIU vermittelt die Ortskunde vor der ersten Fahrt gegen Entgelt gem. Entgeltverzeichnis. Der Termin für die Einweisung soll mindestens 14 Tage vor der ersten Fahrt beantragt werden. Die eingewiesenen Personen dürfen betriebsintern weitere Personen einweisen.

Dem EIU ist aber auf Verlangen eine aktuelle Liste aller eingewiesenen Personen des EVU zur Verfügung zu stellen.

Soweit das Betriebspersonal des EVU die Eisenbahninfrastruktur des EIU nicht regelmäßig befährt, gilt die Ortskunde sechs Monate nach der letzten Befahrung als erloschen und ist vor erneuter Befahrung erneut nachweislich zu erwerben.

zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Besondere Fahrzeugausrüstungen

Die Verträglichkeitsprüfung der genutzten Funkfernsteuerungsfrequenzen im Einsatzbereich obliegt dem EVU.

zu Abschnitt 3 NBS-AT – Benutzung der Eisenbahninfrastruktur –

zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Das EIU betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit örtlicher bzw. lokaler Bedeutung, auf denen Güterverkehr betrieben wird. Hierbei handelt es sich einerseits um Binnenverkehre (das sind solche Verkehre, die auf dieser Infrastruktur sowohl beginnen als auch enden), andererseits um netzüberschreitende Verkehre (Wechselverkehre).

Die Abwicklung der Verkehre erfolgt ausschließlich im Dispatcherverfahren. Dabei haben netzübergreifende Verkehre in der Disposition durch die Leitstelle Vorrang vor den Binnenverkehren. Im Einzelfall maßgebend ist die frühere vor der späteren Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit im Fahrplan des angrenzenden Netzbetreibers.

zu Punkt 3.1.2 NBS-AT Besondere Vorschriften des EIU

Folgende Regelwerke gelten im Bereich der Serviceeinrichtungen für die Betriebsdurchführung in der jeweils gültigen Fassung:

Vorschrift	
FV – NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
Sig – VB – NE	Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
BüV – NE	Bahnübergangsvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
DGUV – V73	Schienenbahnen
DGUV – R114 - 002	Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb von Funkfernsteuerungen bei Eisenbahnen
SbV Duisport	Sammlung betrieblicher Vorschriften

zu Punkt 3.1.3 NBS-AT

Weitere Informationen (Betriebszeiten)

Die Besetzung der Stellwerke ist Montag bis Sonntag 0:00 bis 24:00 Uhr gewährleistet, mit Ausnahme vom 24./25.12 und 31.12./01.01., hier erfolgt jeweils von 20:00 bis 6:00 Uhr keine Besetzung der Stellwerke.

Die allgemeinen Bürozeiten des EIU sind montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. An gesetzlichen Wochenfeiertagen in NRW kann hiervon abgewichen werden.

Für Dienstleistungen außerhalb der vorgenannten Regelbetriebszeiten werden Zuschläge gemäß Entgeltverzeichnis erhoben.

zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Antrag auf Zugang zur Serviceeinrichtung

Das Zugangsverfahren ist zweistufig ausgestaltet. In der 1. Stufe beantragt der Zugangsberechtigte den Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages. In der 2. Stufe beantragt der Zugangsberechtigte die konkrete Nutzung.

Antrag auf Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages (1. Stufe)

Anträge auf Abschluss eines Infrastrukturnutzungsantrages können jederzeit per Brief oder elektronisch eingereicht werden. Das EIU wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrages ein Angebot zum Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages abgeben oder den Antrag unter Angabe des Ablehnungsgrundes zurückweisen. Die Anmeldung und die erforderlichen Daten sind in deutscher Sprache zu übermitteln.

Nach Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages sind die beabsichtigten Nutzungen, gemäß der 2. Stufe, beim EIU anzumelden.

Anmeldung der konkreten Nutzung (2. Stufe)

Jede konkrete Nutzung ist mit dem Vordruck „Anmeldung zur Nutzung von Serviceeinrichtung“ beim EIU elektronisch anzumelden und bedarf dessen Zustimmung. Regelverkehre sollen einen Monat im Voraus angemeldet werden, sonstige Verkehre (Spot-Verkehre) mindestens 24 Stunden (Montag bis Freitag, jedoch bis spätestens 15:00 Uhr des Vortages) vorher. Für sonstige Verkehre an dem darauf folgenden Wochenende, soll die Anmeldung spätestens bis Donnerstag 15:00 Uhr, getätigt werden. Falls der Tag an dem eine Anmeldung einzureichen ist, ein gesetzlicher Feiertag sein sollte, soll die Anmeldung dementsprechend um 24 Std. vorgezogen werden.

Mit der Anmeldung hat das EVU zumindest folgende Angaben zu übermitteln:

- o Name, Anschrift (bei abweichender Rechnungsadresse auch diese), Kommunikationsdaten des EVU
- o Beabsichtigter Zeitpunkt, Fahrtverlauf und Dauer der Nutzung
- o Triebfahrzeuggattung
- o Triebfahrzeugausrüstung (z. B. Funkfernsteuerung)
- o Information über Transport (GGVSEB, KV, Lü-Sendung, Schwerwagen)
- o Zusammensetzung des Zuges (Ladeliste, Wagenliste)
- o Zugmasse und Zuglänge
- o Angaben zu benötigten Abstell- und Zusatzanlagen
- o Angaben zu zusätzlich benötigten Serviceleistungen

Sofern einzelne Angaben im Zeitpunkt der Anmeldung dem EVU noch nicht bekannt sind, hat es diese spätestens vor Nutzungsbeginn nachzureichen.

Die Frist zur Bearbeitung einer Anfrage kann das EIU in Fällen aufwändiger Bearbeitung angemessen um bis zu 10 Tagen verlängern. Fälle aufwändiger Bearbeitung liegen vor bei:

- außergewöhnlichen Transporten (z. B. Lademaßüberschreitungen)
- Probefahrten (Versuchszüge)
- Rangierfahrten, die mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen verbunden sind
- Fahrten mit Nebenfahrzeugen
- Fahrten mit Reisenden

Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Kann anhand der in Art. 10 der DVO (EU) 2017/2177 genannten Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU zunächst nach Maßgabe des Hauptzwecks der beantragten Infrastruktur. Hiernach wird die Nutzung von Lade- oder Terminalgleisen zur Be- und Entladung oder den Umschlag von KV-Einheiten Vorrang vor der Nutzung zu reinen Abstellzwecken gegeben. Unterscheiden sich die Zwecke zur Infrastrukturnutzung nicht, entscheidet das EIU nach der Reihenfolge des Auftragseingangs („first come, first served“).

zu Abschnitt 4 NBS-AT – Nutzungsentgelt –

Das EIU veröffentlicht auf seiner Homepage www.duisport.de das jeweils aktuelle Entgeltverzeichnis. Das Entgeltverzeichnis ist nicht Bestandteil der Nutzungsbedingungen.

zu Abschnitt 5 NBS-AT – Rechte und Pflichten –

zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Information über Abweichungen

Änderungen der vereinbarten Nutzung gleich welcher Art werden durch das EVU an folgende Stellen per Email gemeldet:

infrastructure@duisport.de

bahnabrechnung@duisport.de

zu Punkt 5.3.2 NBS-AT

Ausrangieren von Wagen/Triebfahrzeugen

Werden Wagen verschiedener zugangsberechtigter EVU innerhalb eines Gleises abgestellt („bunte Mischung“), ist jedes EVU berechtigt die Wagen der anderen EVU

auszurangieren und verpflichtet sich nach Beendigung des Rangiervorganges die „Fremdwagen“ zurückzustellen.

Das EIU ist nicht verpflichtet Rangierkapazitäten für das Umsetzen der Wagen vorzuhalten und wirkt an diesem Vorgang auch nicht mit. Für etwaige dabei entstehende Schäden haftet das verursachende EVU.

Das EIU behält sich vor ungeplant abgestellte Wagen zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes, nach Setzung einer Frist von 24 Stunden, in andere Bahnhöfe verbringen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt das verursachende EVU.

Die EVU sind verpflichtet für ausgesetzte Schadwagen dem EIU innerhalb von 48 Stunden ihre Maßnahmen und weiteren Regelungen für diese Wagen darzulegen.

zu Punkt 5.4 NBS-AT

Prüfung- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Soweit die genutzte Infrastruktur innerhalb von Hafenanlagen bzw. innerhalb von Häfen liegt, die unter den Anwendungsbereich des HaSiG in der jeweils gültigen Fassung fallen, hat das Personal des EVU die Anweisungen der zuständigen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage bzw. in dem Hafen und ihren Hilfskräfte zu befolgen. Das EVU trifft mit den Beauftragten zur Gefahrenabwehr selbstständig eine Regelung über die Bedienung der Sicherungsanlagen (Gleisstore etc.).

Vom EVU eingesetztes Personal muss sich jederzeit mit Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Die Beauftragten zur Gefahrenabwehr und ihre Hilfskräfte werden – je nach behördlich festgelegter Gefahrenstufe – Zugangskontrollen durchführen. Diese können sich auf Personal, Fahrzeuge und Ladung erstrecken.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von den Beauftragten zur Gefahrenabwehr oder den zuständigen Sicherheitsbehörden jederzeit die Nutzung der Infrastruktur untersagt bzw. der Zugang zur Infrastruktur gesperrt werden kann. Diese Sicherheitsmaßnahmen beruhen auf zwingender gesetzlicher Vorschrift und können vom EIU nicht beeinflusst werden.

Jegliche Haftung des EIU für Behinderungen, Verspätungen, Zugausfälle oder sons-

tige Nachteile, die sich durch derartige Sicherheitsmaßnahmen in den genannten Hafenanlagen für die Nutzer der Eisenbahninfrastruktur ergeben, ist ausgeschlossen, sofern nicht ein Verschulden des EIU vorliegt.

zu Abschnitt 6 NBS-AT – Haftung –

zu Punkt 6.1.3. NBS-AT Abweichung von der Haftungsregelung

Abweichend von den NBS-AT wird der Ersatz eigener Sachschäden im Verhältnis zwischen EIU und EVU nicht ausgeschlossen, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 500,- EUR übersteigt

2. Beschreibung der Infrastruktur

Die Beschreibung der Infrastruktur befindet sich in der „Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)“, die unter www.duisport.de veröffentlicht ist.

3. Entgeltgrundsätze

Zu Punkt 4.1 NBS-AT

1. Für die Infrastrukturnutzung wird grundsätzlich ein einheitliches Entgelt je beladenem Wagen und Richtung erhoben, da in der Serviceeinrichtung des EIU fast ausschließlich Verkehre von und zu Ladestellen abgewickelt werden.
2. Hiervon abweichende Entgelte werden für Wagen erhoben, die mit bestimmten Güterarten (Eisen, Stahl, Schrott, Kohle und Koks) beladen sind. Darüber hinaus für Containertragwagen, Autotransportwagen und Leerwagen ohne vorangegangenen oder nachfolgenden Lastlauf. Diese Differenzierung ist nach Markttragfähigkeitsgesichtspunkten bestimmt. Bei den differenziert behandelten Güterarten handelt es sich um sehr transportkostensensible Massengüter, deren Umschlag über die Serviceeinrichtung des EIU im Wettbewerb gesichert werden soll.
3. Containertragwagen sind abweichend von den konventionellen Verkehren häufig sowohl in Ein- als auch im Ausgang mit KV-Einheiten beladen. Da das EIU als zentraler Hinterlandhafen im direkten Wettbewerb mit dem Lkw-Direkttransport in die niederländischen und belgischen Seehäfen steht, ist es sachgerecht, die Containertragwagen mit einem Entgelt je KV-Einheit je Richtung zu berechnen. Hierdurch soll die Wettbewerbsfähigkeit des KV-Verkehrs auch bei schwächer ausgelasteten Zügen gestützt werden.

4. Containertragwagen, deren Ladeeinheiten nicht zum Umschlag vorgesehen sind und deren Ladung aus der Ladeeinheit gelöscht oder geladen werden, gelten sinngemäß als konventionelle Eisenbahnwagen.
5. Die ebenfalls transportkostensensiblen Autotransportwagen werden hingegen mit einem reduzierten einheitlichen Entgelt je Lastlauf und Wagen abgerechnet, das den Zugangsberechtigten eine einfache Kostenkalkulation ermöglicht. Abweichend vom KV-Verkehr haben Autotransporte in der Regel nur einen Lastlauf. Eine Abrechnung je geladenem Auto wäre hier branchenfremd und unpraktikabel.
6. Leerwagen ohne vorangegangenen oder nachfolgenden Lastlauf werden ebenfalls mit einem reduzierten einheitlichen Entgelt abgerechnet. Da die Zugangsberechtigten mit diesen Wagen regelmäßig keine Transporterlöse generieren können, sollen sie nicht mit dem vollen Entgelt für einen beladenen Wagen belastet werden.
7. Für Zusatzleistungen, wie Verwiegungen, Wagenabstellung, Personaleinweisung und Kraftstoffentnahme werden Entgelte je Wagen, je angefangene Zeiteinheit oder je Liter erhoben.
8. Die Entgelte insgesamt führen zur Einhaltung des Maßstabs cost-plus.
9. Investitionen auf Wunsch des Zugangsberechtigten

Bei einer etwaigen Investition des EIU in die Infrastruktur der Serviceeinrichtung, die auf Wunsch eines Zugangsberechtigten erfolgt, wird die Refinanzierung dieser Investition durch eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit dem Zugangsberechtigten sichergestellt. Die Refinanzierung kann dabei erfolgen

- durch einen Zuschuss des Zugangsberechtigten,
- durch von der tatsächlichen Nutzung der neuen Infrastruktur unabhängige feste Mietzahlungen oder
- durch Vereinbarung einer garantierten Mindestnutzung mit Ausgleichszahlung bei Nichterreichung.

Bei Zahlung eines Zuschusses und bei festen Mietzahlungen werden die Einnahmen aus der Nutzung der Infrastruktur zu Gunsten des Zugangsberechtigten gegengerechnet.

4. Sonstiges

4.1 Schlüsselübergabe

Die zur Bedienung von Fahrwegelementen (Weiche, Gleissperre o.ä) erforderlichen Schlüssel werden dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Benutzung zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel wieder vollzählig zurückzugeben. Für verlorene Schlüssel beschafft das EIU Ersatz. Die entstandenen Kosten werden dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

4.2 Nutzung von Tankstelle, Gleiswaage und KV-Terminals

4.2.1 Gleiswaage

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur an der Gleiswaage zum Wiegen von Fahrzeugen wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Abrechnung der Verwiegung selbst erfolgt gemäß Entgeltverzeichnis.

Die Verwiegung ist aus Sicherheitsgründen nur eingewiesenem Personal erlaubt; die Einweisung von Dritten und die Beistellung von eingewiesenem Personal werden nach Aufwand abgerechnet.

Die zur Bedienung erforderlichen Schlüssel werden dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Benutzung zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel wieder vollzählig zurückzugeben. Für verlorene Schlüssel beschafft das EIU Ersatz. Die entstandenen Kosten werden dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, findet die Regelung zu 3.3.1.1 bis 3.3.1.4 NBS-AT entsprechende Anwendung.

4.2.2 Tankstelle

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur an der Tankstelle zum Betanken von Fahrzeugen wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Abrechnung der entnom-

menen Kraftstoffmenge erfolgt gemäß Entgeltverzeichnis. Die Tankstelle ist nicht geeicht.

Die Betankung ist aus Sicherheitsgründen nur eingewiesenem Personal erlaubt; die Einweisung von Dritten wird nach Aufwand abgerechnet.

Die zur Bedienung erforderlichen Schlüssel werden dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Benutzung zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel wieder vollzählig zurückzugeben. Für verlorene Schlüssel beschafft das EIU Ersatz. Die entstandenen Kosten werden dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, findet die Regelung zu 3.3.1.1 bis 3.3.1.4 NBS-AT entsprechende Anwendung.

4.2.3 Bremsprobeanlagen

Es werden von dem EIU Bremsprobenanlagen vorgehalten. Bremsprobenanlagen mit ortsfesten Bremsprobegeräten werden von dem EIU in funkfernsteuerfähiger und in nicht funkfernsteuerfähiger Ausführung bereitgestellt. Die Funkfernsteuerungen für die Bremsprobengeräte sind Eigentum des EVU.

4.3 KV-Terminals

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des EIU in den KV-Terminals wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Inanspruchnahme terminalspezifischer Dienstleistungen (z.B. Containerumschlag) ist mit dem jeweiligen Terminalbetreiber zu vereinbaren.

4.4 Gefahrgut

Aufgrund der örtlichen Nähe zu Wohnbebauungen und verdichteter Büroansiedlungen sowie der exponierten Lage von Tanklagern ist aus Gründen der präventiven Gefahrenabwehr die Beförderung von Stoffen, die den Bestimmungen der Klassen 1 GGVSEB unterliegen, auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU nicht zugelassen.

In begründeten Einzelfällen kann im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden hiervon abgewichen werden.

4.5 Notfallmanagement

Alle Störungen und Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb sind der Unfallmeldestelle gem. der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) unverzüglich zu melden.

Der Notfallmanager des EIU koordiniert am Einsatzort die Hilfs- und Rettungskräfte. Unterstützt wird er durch die Notfallkräfte der beteiligten EVU.

Die Anwendung der Meldepläne als auch der Buvo-NE wurde mit der Landeseisenbahnverwaltung abgestimmt.

Änderungen in den Unfallmeldetafeln teilt das EIU dem EVU schriftlich über betriebliche Anordnungen oder über die Aktualisierung der SbV mit.

4.5.1 Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich der Unfallmeldestelle gem. der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) des EIU über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Rangierfunk, Mobilfunkgerät) zu melden.

Das EVU wird seitens des EIU über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, unterrichtet.

4.5.2 Notfallmanager

Bei gefährlichen Ereignissen übernimmt das EIU die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager des EIU in Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten. Der Notfallmanager des EIU ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln des EIU gelten auch für das EVU.

4.5.3 Aufgleistechnik

Das EIU verfügt über keine eigene Aufgleistechnik; das EVU stellt unverzüglich die erforderliche Aufgleistechnik einschließlich Personal eigenverantwortlich zur Verfügung.

5. Veröffentlichungen

Die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen des EIU werden im Internet unter www.duisport.de veröffentlicht.

6. Kontaktdaten

Stelle	Kontakt
Unfallmeldestelle	Siehe Sammlung betrieblicher Verfügungen (SbV)
Stellwerke	Siehe Sammlung betrieblicher Verfügungen (SbV)
Anmeldung der Nutzung	infrastructure@duisport.de bahnabrechnung@duisport.de
Antrag auf Infrastrukturnutzung	Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH Alte Ruhrorter Straße 42 – 52 47119 Duisburg 0203 – 803 4323 0203 – 803 4256